

Einwohnergemeinde Bütigen



Dienst- und Besoldungsreglement

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Bütigen erlässt für die Behördenmitglieder, öffentlich rechtlich und privatrechtlich Angestellten folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Artikel 1

¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Öffentlich-rechtlich
angestelltes Personal

Artikel 2

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Bütigen wird öffentlichrechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

privatrechtlich an-
gestelltes Personal

Artikel 3

¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

Kündigungsfristen

Artikel 4

¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

B. Arbeitszeit, Feiertage, Ferien und Urlaub

Arbeitszeit

Artikel 5

Überzeit wird nur als solche anerkannt, wenn diese durch die vorgesetzte Stelle angeordnet oder bewilligt wird.

Ferien

Artikel 6

¹ Der Ferienanspruch beträgt pro Kalenderjahr 5 Wochen.

² Bei bezahlten Absenzen aller Art von insgesamt mehr als zwei Monaten pro Kalenderjahr wird der Ferienanspruch für jeden weiteren angebrochenen Monat um 1/12 gekürzt.

Urlaub

Artikel 7

Für folgende Familienangelegenheiten und Anlässe wird dem Mitarbeiter auf rechtzeitige Mitteilung hin bezahlter Urlaub gewährt:

- | | |
|--|--------|
| a) Eheschliessung des Mitarbeiters | 2 Tage |
| b) Geburt eigener Kinder | 1 Tag |
| c) Tod des Lebenspartners oder eigener Kinder | 3 Tage |
| d) Tod eines Eltern- oder Schwiegerelternanteils | 2 Tage |
| e) Tod eines Grosselternanteils, von Geschwistern, eines Enkels, eines Schwiegersohnes, einer Schwiegertochter eines Schwagers, einer Schwägerin | 1 Tag |
| f) Wohnungswechsel (pro Kalenderjahr) | 1 Tag |

Fällt ein solcher Absenztage in die Ferien, kann er nachbezogen werden.

C. Besoldung

Allgemeines

Artikel 8

Die generelle Lohnregelung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen und der Verantwortung am Arbeitsplatz sowie des Arbeitsmarktes.

Die individuellen Löhne werden im Rahmen der generellen Lohnregelung unter spezieller Berücksichtigung von Leistung und Verhalten des Mitarbeiters festgelegt. Männliche und weibliche Angestellte, die gleichwertige Arbeit leisten, haben Anspruch auf den gleichen Lohn.

Die Besoldung der Angestellten erfolgt nach Funktionsstufen, deren Rahmen in einem Anhang festgelegt wird:

Gemeindeschreiber:	Funktionsstufe 1
Finanzverwalter:	Funktionsstufe 1
Verwaltungsangestellte:	Funktionsstufe 2
Hauswart:	Funktionsstufe 2

Betreuungszulagen

Artikel 9

¹ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Betreuungszulagen, funktionsbezogenen Zulagen, Arbeitsmarktzulagen, sowie Leistungs-, Innovations- und Treueprämien finden in der Gemeinde keine Anwendung.

² Für ausserordentliche Leistungen können einmalige Prämien ausgerichtet werden.

Lohnanpassung

Artikel 10

Die Einreihung erfolgt durch den Gemeinderat und wird vor Beginn jedes Kalenderjahres überprüft und neu festgelegt. Dabei wird der allgemeinen Wirtschafts- und Lohnentwicklung Rechnung getragen.

13. Monatslohn

Artikel 11

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Er entspricht 1/12 der während des Kalenderjahres ausbezahlten Grundlöhne. Die Auszahlung erfolgt je zur Hälfte im Juni und im Dezember. Bei Ein- oder Austritt während des Jahres erfolgt die Auszahlung pro rata.

Dienstaltersgeschenk

Artikel 12

¹ Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Dienstaltersgeschenke
Sie werden wie folgt ausgerichtet:

- nach vollendetem 5. Dienstjahr Fr. 1000.00
- nach vollendetem 10. Dienstjahr Fr. 2'500.00
- nach vollendetem 15. Dienstjahr Fr. 4'000.00
- nach vollendetem 20. Dienstjahr und je weiteren 5 Dienstjahren Fr. 6'000.00

² Auf Gesuch des Mitarbeiters hin und wenn es die Arbeitseinteilung gestattet, kann das Dienstaltersgeschenk ganz oder teilweise in bezahlten Urlaub umgewandelt werden.

Entschädigungen
Sitzungsgelder

Artikel 13

Die festen Entschädigungen und Sitzungsgelder, die zur Zeit ausgerichtet werden, sind in einem Anhang zusammengestellt. Dieser wird durch den Gemeinderat erlassen.

Feste Entschädigungen

Artikel 14

Die Mitglieder des Gemeinderates und die Kommissionspräsidenten erhalten neben den Sitzungsgeldern eine jährliche Grundentschädigung für die allgemeine Belastung des Amtes. Für ausserordentliche Zeitbeanspruchungen kann eine zusätzliche Entschädigung verlangt werden. (Stundenansatz siehe Anhang)

Spezialkommissionen

Artikel 15

Mitglieder von Spezialkommissionen haben Anspruch auf Sitzungsgeld und Entschädigung nach Aufwand gemäss Anhang.

Anspruch

Artikel 16

Auf Sitzungsgelder, Tages- oder Halbtagesentschädigungen haben unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen alle vom Kanton, von der Gemeinde, vom Gemeinderat und den Kommissionen gewählten oder bezeichneten Gemeindefunktionäre und Behördemitglieder Anspruch, die ordnungsgemäss und im Interesse der Gemeinde an Sitzungen, Augenscheinen, Besprechungen, Delegationen und Repräsentationen abgeordnet werden. Alle Delegierten sind zur Berichterstattung verpflichtet.

Sitzungsgeld	<u>Artikel 17</u> Angestellte haben für Sitzungen von Gemeinderat und Kommissionen, denen sie von Amtes wegen angehören, Anspruch auf Sitzungsgeld. Diese Zeit wird nicht als Arbeitszeit angerechnet.
Tagesentschädigung	<u>Artikel 18</u> Tagesentschädigungen können beansprucht werden, wenn vormittags zwischen 7 - 12 Uhr und am gleichen Nachmittag zwischen 13 und 18 Uhr je mindestens 2 ½ Stunden aufgewendet wurden. Halbtagesentschädigungen, wenn diese Bedingungen für vor- oder nachmittags zutreffen.

D. Besondere Bestimmungen

Unfallversicherung	<u>Artikel 19</u> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Taggeldversicherung	<u>Artikel 20</u> Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.
Pensionskasse	<u>Artikel 21</u> Der Gemeinderat versichert die Angestellten gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	<u>Artikel 22</u> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über Abgangsentschädigungen Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung. <u>Artikel 22</u>
Abänderungen	Sofern aufgrund von revidierten oder neuen kantonalen oder eidgenössischen Vorschriften die Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Reglements nötig wird, kann der Gemeinderat die Änderung beschliessen, welche sich aus dem massgebenden, übergeordneten Recht zwangsläufig ergeben. Alle übrigen Abänderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Schlussbestimmungen

Artikel 24

Wer eine Anstellung oder Wahl der Gemeinde Bütigen annimmt, anerkennt dieses Reglement sowie das Organisationsreglement der Gemeinde Bütigen als Bestandteil seines Anstellungsverhältnisses.

Inkrafttreten

Artikel 25

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Er hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen sowie das Dienst- und Besoldungsreglement vom 04.12.1995 auf.

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung vom 16. Dezember 2013 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Bütigen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fritz Linder

Daniela Linder

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 14. November 2013 bis 16. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 46 vom 14. November 2013 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Linder